



Satzung
der Gemeinde Schwanau
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 13.11.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwanau hat am 13.11.2023 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme je angefangene Stunde 12,- €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

bei Gemeinderäten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 65,00 €

bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 45,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

- | | |
|--|-----|
| a) Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Ottenheim | 85% |
| b) Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Nonnenweier | 80% |
| c) Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Allmannsweier | 70% |
| d) Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Wittenweier | 50% |

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1.000 – 2.000 Einwohner.

Für die stellvertretende Ausübung des Amtes als Ortsvorsteher wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je angefangener Stunde gezahlt.

- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung

Diese beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) Für den ersten Bürgermeisterstellvertreter jährlich | 500,00 € |
| b) Für den zweiten Bürgermeisterstellvertreter jährlich | 200,00 € |

sowie 15,00 € je angefangene Stunde bei Ausübung des Amtes als Bürgermeisterstellvertreter im Vertretungsfall.

- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 25,00 €. Für die Teilnahme an der Fraktionssprecherrunde wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen beträgt je Sitzung 45,00 €.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher nach Absatz 2 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Entschädigung nach Absatz 1, 4 und 5 wird vierteljährlich, die Entschädigung nach Abs. 3 jährlich ausbezahlt.

§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit

- (1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern bis 14 Jahre oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag gesondert erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufsichts- oder Pflegekraft beschäftigt werden muss. Hierfür wird dem ehrenamtlich Tätigen der tatsächlich entstandene Aufwand, jedoch maximal die doppelten Stundensätze wie in § 1 Abs. 2 gewährt.
- (2) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Für die Fahrtkostenerstattung mit dem PKW ist § 6 Abs. 2 LRKG maßgebend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Schwanau vom 13.11.2006 außer Kraft.

Schwanau, den 13.11.2023



Marco Gutmann

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schwanau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.